

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt, den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss im Bachelor-Studiengang Statistik & Datenanalyse der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Es handelt sich hierbei um einen überwiegend deutschsprachigen Studiengang.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Statistik & Datenanalyse führt die Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und befähigt sie zur Aufnahme eines Master-Studiums auf dem Gebiet der Statistik oder verwandter Gebiete.

(2) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Mathematik/Statistik vermittelt. Die Absolventen und die Absolventinnen sollen in den Bereichen Statistische Methoden und Modelle und ihre computergestützte interdisziplinäre Umsetzung Kompetenz erhalten.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die folgenden fachlichen Kompetenzen:

- Kenntnisse grundlegender deskriptiver und explorativer Methoden der Datenanalyse
- Kenntnisse der wesentlichen Verfahren der Inferenzstatistik: Punktschätzer, Konfidenzintervalle, statistische Tests
- Fähigkeit, die Ergebnisse einer inferenzstatistischen Datenanalyse korrekt zu interpretieren
- sichere Anwendung statistischer Methoden und Verfahren auf Anwendungssituationen sowie deren programmtechnische Umsetzung
- Kenntnisse wahrscheinlichkeitstheoretischer Methoden und deren Anwendung in der Inferenzstatistik
- vertiefte Kenntnisse einzelner fortgeschrittener Methoden der statistischen Datenanalyse
- Kenntnisse grundlegender Begriffe und Inhalte in mathematischen Teildisziplinen (außerhalb der Stochastik) mit besonderem Bezug zur Datenanalyse (insbesondere Optimierung und Numerik)
- grundlegende Kenntnisse der Informatik einschließlich algorithmischer und grundlegender Programmierkompetenz soweit diese zur Implementierung von statistischen Verfahren zur Datenanalyse benötigt werden
- grundlegende Kenntnisse von Data-Mining-Methoden der Informatik
- weitere Vertiefung in einem Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder Informatik im Kontext moderner Datenanalyse
- Abstraktionsvermögen und logisches Denken sowie Erfassen und Strukturieren komplexer Zusammenhänge
- Fähigkeit, mit Hilfe mathematischer und statistischer Verfahren Probleme zu analysieren, zu modellieren und zu lösen
- Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit und Problemlösungskompetenz
- Einsatz von Fachliteratur und selbständiges Einarbeiten in neue Wissensgebiete
- Fähigkeit zur Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in einer Präsentation

Die Absolventinnen und Absolventen

- verstehen englische Fachtexte und können fachliche Inhalte auf Englisch diskutieren,

- können die Ergebnisse einer statistischen Datenanalyse fachfremden interessierten Personen kompetent und verständlich darstellen,
- können innerhalb eines Teams arbeiten,
- besitzen die Fähigkeit zur Kommunikation und Zusammenarbeit über die Fachgrenzen hinaus.

(4) Die in den Pflichtmodulen erworbenen fachspezifischen Grundlagen sollen in Wahlpflichtmodulen vertieft und erweitert werden.

(5) Die Studierenden entwickeln ihre Fähigkeiten zur Kommunikation, zur überzeugenden mündlichen und schriftlichen Darstellung und Präsentation komplexer Sachverhalte integriert in den Lehrveranstaltungen.

(6) Den Studierenden wird die Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität und in den Organen der Studentenschaft empfohlen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen aller erforderlichen Prüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit verleiht die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Abschluss im Bachelor-Studiengang Statistik & Datenanalyse den akademischen Grad

„Bachelor of Science“,

abgekürzt: „B. Sc.“.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Voraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder ein vergleichbarer Abschluss im Sinne des HSG LSA.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen nach der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung die Gleichwertigkeit der Hochschulzulassungsberechtigung nachweisen und darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaF Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bei Vorliegen der Sprachnachweise DSH-1 oder TestDaF Niveaustufe 3 erfolgt die Immatrikulation verbunden mit der Auflage, studienbegleitend weiterführende Sprachkurse nachzuweisen.

(3) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache oder in entsprechender Übersetzung durch vereidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit sechs Semester. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Der Bachelorabschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit. Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Im Studiengang besteht die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung gemäß § 13 zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits, CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sowie der zeitliche Rahmen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudienplan zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplanes angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Studienanteile im Ausland sind nicht vorgesehen aber werden nachdrücklich empfohlen. Bei einem Auslandsstudium ist vor der Ausreise des oder der Studierenden zwischen diesem oder dieser, einem oder einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrkörpers der Gasthochschule eine schriftliche Regelung (Learning Agreement) über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Credits herbeizuführen.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe dieser Ordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät für Mathematik angepasst.

§ 7 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Proseminare/Seminare und Übungen, auch in Kombinationen, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Fach- und Methodenkenntnisse.

(3) Übungen dienen der Vertiefung des Verständnisses und der Eigenkontrolle des Wissensstandes durch die Lösung konkreter Aufgaben sowie der Aneignung grundlegender Methoden und Fähigkeiten. Durch die Zusammenarbeit in den Übungen wird die Team- und Kommunikationsfähigkeit gefördert.

(4) In Proseminaren lernen die Studierenden ein einfaches, fachlich abgegrenztes Thema eigenständig zu erarbeiten und in einem Vortrag zu präsentieren.

(5) In Seminaren arbeiten sich die Studierenden anhand von Fachliteratur in ein ausgewähltes, fortgeschrittenes Thema ein und präsentieren ihre Resultate in einem Vortrag.

§ 8 Studienfachberatung

Eine Studienfachberatung durch einen Fachberater oder eine Fachberaterin der Fakultät für Mathematik kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- bei Wahl nicht vorgeschlagener Module,
- Studieren mit Kind, Pflege von nahen Angehörigen oder ähnlichen Lebensumständen,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen oder nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium, Teilzeitstudium und individuelle Studienplangestaltung.

III. Prüfungen

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Das vorsitzende Mitglied bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin.

(4) Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Erneute Bestellung ist möglich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zu Prüfenden dürfen nur Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbstständigen Lehre im zu prüfenden Modul beauftragt sind. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens einen Bachelor-Abschluss in Mathematik oder Statistik oder einen vergleichbaren Abschluss besitzt.

(2) Studierende können für mündliche Prüfungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 9 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 1997, die von Kultusministerkonferenz und von Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% auf das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Bachelorarbeiten ist nicht möglich. Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nach dem Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen.

§ 12 Leistungsnachweise

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung können Leistungsnachweise gefordert werden.
- (2) Leistungsnachweise sind im anliegenden Regelstudienplan als solche gekennzeichnet. Die Bedingungen für deren Erwerb sind im Modulhandbuch geregelt und werden von dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin oder dem sonstigen zur Durchführung der Lehre Befugten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 13 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 1. Schriftliche Prüfung unter Aufsicht/Klausur (K) (Abs. 2)
 2. Mündliche Prüfung (M) (Abs. 3)
 3. Leistungen im Übungssystem eines Moduls (ÜL) (Abs. 4)
 4. Seminarvortrag (SV) (Abs. 5)
 5. Hausarbeit (H) (Abs. 6)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Moduls, auf das sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeiten und geeignete Lösungswege finden können. Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind möglich. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer oder die Prüferin. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.

(3) In einer mündlichen Prüfung soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen und dauern in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten.

Sie werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Die Note ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Durch Leistungen im Übungssystem eines Moduls sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in der Vorlesung vermittelten Methoden und Kenntnisse auf konkrete Aufgabenstellungen anwenden können. Dies kann geschehen durch das selbstständige erfolgreiche Lösen regelmäßig gestellter Übungsaufgaben, eine Präsentation, eine schriftliche Hausarbeit, ein Fachgespräch mit dem oder der Lehrenden, schriftliche Leistungskontrollen oder Kombinationen hiervon.

(5) In einem Seminarvortrag sollen die Studierenden ein fachlich abgegrenztes Thema aus dem Bereich der Datenwissenschaften, in das sie sich selbstständig eingearbeitet haben, in einem Vortrag präsentieren. Es kann auch eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung gefordert werden.

(6) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb einer angemessenen Zeit bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die von den Lehrenden vorgegebene Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(7) Die Prüfungsleistungen unter Abs. 4 und 5 werden nicht benotet, sondern nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch festgelegt und werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(8) Prüfungen in der Verantwortung anderer Fakultäten unterliegen hinsichtlich Vorleistungen, Form, Dauer und Bewertung den Regularien dieser Fakultäten.

(9) In begründeten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel zur Gewährleistung der Studierendenmobilität oder bei Vorliegen besonderer familiärer Umstände, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Regelungen zur Bewertung von Teilmodulen festlegen.

(10) Sofern Studierende durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(11) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung 20 oder weniger Prüfungskandidaten bzw. Prüfungskandidatinnen angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüfungskandidaten bzw. Prüfungskandidatinnen angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen / Fristen; Nachteilsausgleich; Schutzbestimmungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Bachelor-Studiengang Statistik & Datenanalyse immatrikuliert ist.

(2) Die Studierenden beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Modulprüfungen finden in der Regel während oder direkt nach Abschluss des entsprechenden Moduls statt. Der Antrag auf Zulassung ist für jede Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen. Prüfungstermine werden vom zuständigen Prüfungsamt mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen bekannt gegeben oder können bei mündlichen Prüfungen auch direkt mit dem Prüfer oder der Prüferin vereinbart werden. Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudienplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut fristgerecht zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Prüfungsleistung dreimal nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

(6) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen Analysis 1,2, Wahrscheinlichkeitsrechnung und deskriptive Statistik sowie Statistische Methoden sind bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Semesters (siehe Anlage) abzulegen. Wird diese Frist um mehr als ein Jahr überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.

(7) Alle Prüfungen, die bis zum Ende des 10. Fachsemesters nicht abgelegt sind, gelten als abgelegt und erstmalig nicht bestanden. In diesem Fall findet auf schriftliche Einladung des Prüfungsausschussvorsitzenden eine Studienfachberatung statt, in der die Gründe für die Fristüberschreitung erörtert und der weitere Studienverlauf geplant werden sollen.

(8) Kann der oder die Studierende glaubhaft machen, dass er oder sie die in Abs. 6 und 7 genannten Fristüberschreitungen nicht zu vertreten hat, so kann der Prüfungsausschuss diese Fristen auf Antrag unter Auflagen verlängern.

(9) Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form genehmigt werden.

Berechtigt hierfür im Sinne dieser Ordnung ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Beeinträchtigung ist glaubhaft zu machen. Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich für die jeweilige Prüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(10) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gemäß den Leistungspunkten gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul, abweichend von der Festlegung in Abs. 1.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind. Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

(4) Die Leistungspunkte werden mit bestandener Modulprüfung erworben. Wird ein Modul durch Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 4 und 5 abgeschlossen, so erhält der oder die Studierende die Leistungspunkte gegen Vorlage der erforderlichen Nachweise.

(5) Bei der Bildung einer Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend

von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:
- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist gemäß § 14 bzw. § 17 nicht erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Näheres regelt § 12 Abs. 9 HSG LSA in der jeweils geltenden Fassung. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von 15 Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung bzw. der Wiederholungsprüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Für die Bewertung gilt § 15 entsprechend. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt § 16.
- (3) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist mit Ausnahme von § 18 nicht zulässig.

§ 18 Zusatzprüfungen, Freiversuche

- (1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.
- (3) Für Prüfungsleistungen, die bis spätestens zu dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum erbracht werden, kann zum Ersatz einer nicht bestandenen Prüfung oder zur Notenverbesserung eine

Freiversuchsregelung in Anspruch genommen werden. Hiervon ausgeschlossen ist die Bachelor-Arbeit. Die Gesamtzahl der Freiversuche ist auf drei Prüfungsleistungen beschränkt.

(4) Der Antrag, eine Prüfungsleistung als Freiversuch zu werten, ist bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Ist die Prüfungsleistung im Freiversuch nicht bestanden, gilt sie als nicht unternommen. Ein zweiter Freiversuch in derselben Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. Ist die Prüfungsleistung im Freiversuch bestanden, kann sie in Abweichung von den allgemeinen Wiederholungsregelungen einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Der Antrag auf die Zulassung zu dieser Wiederholung muss bei schriftlichen Prüfungen für spätestens den nächstmöglichen regulären Prüfungstermin gestellt werden. Bei mündlichen Prüfungen ist die Wiederholung innerhalb von 6 Monaten nach dem Freiversuch abzulegen. Nach der Wiederholungsprüfung wird die bessere der beiden erzielten Noten gewertet.

IV. Bachelor-Abschluss

§ 19 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Bachelor-Studiengang Statistik & Datenanalyse immatrikuliert ist und mindestens 100 Leistungspunkte erreicht hat.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dieser Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Zulassung des Themas der Bachelor-Arbeit nach § 20 Abs. 4 gestellt werden, sofern das Thema der Bachelor-Arbeit zu diesem Zeitpunkt bereits ausgegeben wurde.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 20 Ausgabe des Themas und Abgabe der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer gemäß § 10 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Mathematik festgelegt und betreut. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person oder einer in einem Unternehmen oder einer Forschungseinrichtung wissenschaftlich arbeitenden Person vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der Fakultät für Mathematik ist. Diese Person wird im Folgenden entsprechend wie eine prüfungsberechtigte Person behandelt.

(3) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten.

(4) Die Studierenden beantragen spätestens innerhalb einer Woche nach Ausgabe des Themas schriftlich beim Prüfungsausschuss die Zulassung des Themas. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Mit der Ausgabe des Themas werden zwei Prüfende als Gutachter oder Gutachterinnen bestellt. Einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen ist der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit. Der andere Gutachter oder die andere Gutachterin wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungs-

ausschusses bestimmt. Mindestens einer der beiden Gutachter muss Mitglied des Instituts für Mathematische Stochastik sein. Ein Gutachter soll Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt bis zu 3 Monate. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal jedoch um 6 Wochen. Bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher schriftlicher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird sie nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Einen Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist kann der oder die Studierende nach Stellungnahme der betreuenden Person vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss stellen.

§ 21 Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und gemäß § 15 Abs. 1 bewertet werden.

(2) Benoten die in § 20 Abs. 5 bestellten Gutachter oder Gutachterinnen die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“, so ist die Bachelorarbeit bestanden und die Gesamtnote der Arbeit wird als Durchschnittsnote aus den beiden Gutachten gebildet. Benoten beide Gutachten die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist die Bachelor-Arbeit insgesamt nicht bestanden. Benotet eines der Gutachten die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ und das andere Gutachten die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so holt der Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten von einer prüfungsberechtigten Person des Instituts für Mathematische Stochastik ein. Benotet auch das dritte Gutachten die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist die Bachelor-Arbeit insgesamt nicht bestanden. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so wird die Note der Bachelor-Arbeit nur aus den beiden positiven Gutachten gebildet.

(3) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 22 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Anfertigung der Bachelor-Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig. Die Wiederholung einer bestanden Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 23 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelor-Arbeit herangezogen. Dabei wird jedes eingehende Modul mit einem Gewichtungsfaktor versehen, der sich aus dem Produkt der zugehörigen Leistungspunkte und ei-

nem Anrechnungsfaktor (vergleiche Prüfungsplan) ergibt. Die Gesamtnote berechnet sich dann mittels des entsprechend der Gewichtungsfaktoren gebildeten Durchschnitts der eingehenden Modulnoten abweichend von der Festlegung in § 15 Abs. 1. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt besser als 1,3, d.h. ($<1,3$), wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht, so kann das Studium im Bachelorstudiengang Statistik & Datenanalyse an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg nicht fortgesetzt werden. In diesem Fall erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die deutsche Note soll mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Mathematik zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu versehen.

In das Zeugnis werden die Noten der geprüften Module, die Note der Bachelor-Arbeit und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelor-Arbeit, die Namen der Gutachter und der Gutachterinnen sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Studierendauer.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(3) Verlassen Studierende die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des § 23 Abs. 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass das Studium im Bachelorstudiengang Statistik & Datenanalyse an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg nicht fortgesetzt werden kann.

§ 25 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird der Studiengang und die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Mathematik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

(3) Auf Antrag erfolgt eine Übersetzung der Urkunde in die englische Sprache.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelor-Prüfung, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach

Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 24 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine Entscheidung, die nach dieser Ordnung getroffen wird einen Verwaltungsakt darstellt, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 1 Abs 1 VwVfG i. V. m § 41 VwVfG LSA in der jeweils geltenden Fassung bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Ist der Widerspruch begründet hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen

und gibt seine Entscheidung mit einem rechtsbehelfsfähigen Widerspruchsbescheid bekannt.

§ 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Ordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rats der Fakultät für Mathematik vom XX.XX.2022 und des Senats vom XX.XX.2022.

Magdeburg, den XX.XX.2022

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Der Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage: Regelstudienplan

Legende zum Regelstudienplan:

LN = Prüfungsvorleistung
PL = Prüfungsleistung
CP = Leistungspunkte, Credits
M = Mündliche Prüfung
K = Klausur
ÜL = Übungsleistung
SV = Seminarvortrag
(.) = Orientierungswert für CP-Vergabe
Anr. = Anrechnungsfaktor
V = Vorlesung
Ü = Übung
S = Seminar / Proseminar
SWS = Semesterwochenstunden
A = Art der Lehrveranstaltung
P = Praktische Übung

ANLAGE Regelstudienplan

Nr.	Pflichtmodule	Regelsemester	SWS / A	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			Σ	Anr.
				LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP	LN	PL	CP		
1.	Lineare Algebra	1	4V + 2 Ü	1	K	9															9	1	
2.	<i>Analysis</i>								(18)												(18)		
2.1	Analysis 1	1	4 V + 2 Ü	1	M/K	9															9	1	
2.2	Analysis 2	2	4 V + 2 Ü				1	K/M	9												9	1	
3.	Algorithmische Mathematik							H/M	12												12	1	
3a)	Algorithmische Mathematik I	1	2 V + 2 Ü	1		(6)															(6)		
3b)	Algorithmische Mathematik II	2	2 V + 2 Ü				1		(6)												(6)		
	<i>Einführung in die Statistik</i>																				(15)		
4.1	Wahrscheinlichkeitsrechnung und deskriptive Statistik	1	2 V + 2 Ü	1	K	6															6	1	
4.2	Statistische Methoden								9													9	
4.2a)	Statistische Methoden	2	2 V + 2 Ü					M	(6)												(6)	1	
4.2b)	Statistik mit R	2	2V/Ü				1		(3)												(3)		
	<i>Wahrscheinlichkeitstheorie</i>													(18)							(18)		
5.1	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie	3	4 V + 2 Ü							1	M	9									9	1	
5.2	Stochastische Prozesse													9							9		
5.2a)	Stochastische Prozesse	4	4 V/Ü										M	(6)							(6)	1	
5.2b)	Proseminar ¹	4											SV	(3)							(3)		

¹ Aus dem Angebot aller Institute der FMA

	<i>Optimierung / Numerik</i>												(15)						(15)		
6.1	Optimierung	2	2 V + 2 Ü				1	K	6										6	1	
6.2	Numerik	4	2V+ 2Ü+2P								2	K	9						9	1	
	<i>Informatik</i>												(15)						(15)		
7.1	Einführung in die Informatik	3	3 V + 3 Ü						1	K	9								9	1	
7.2	Algorithmen und Datenstrukturen	4	2 V + 2 Ü								1	K	6						6	1	
8	Data Mining (engl.)	4	4 V/Ü								1	K/M	6						6	1	
	Wahlpflichtmodule																				
9	Vertiefung (*)														M	15		M	3	(21)	
	Seminar	5													SV	3				3	
	Vertiefung in methodischen Aspekten der Statistik	5+6	2* (6V/Ü) Oder 3* (4V/Ü)												Gesamt: 18				18	1	
10	Spezialisierung (**)												(12)			(12)			(12)	36	1
11	Abschlussarbeit																			15	15
11a)	Wissenschaftliches Arbeiten	6	2 S															SV	(3)	(3)	
11b)	Bachelor-Arbeit	6																	(12)	(12)	2
	Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule					30			30				30			30			30	180	

(*) **Vertiefung (gesamt 21 CP):** Vertiefung in Theorie oder Methodik: Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Modulhandbuch. Falls in diesem Bereich durch den Besuch von 2 * (4V/Ü) + 1* (6V/Ü) bereits 21 CP erreicht werden, kann das Seminar auch im Bereich ‚Spezialisierung‘ eingebracht werden (als Veranstaltung der Fakultät für Mathematik).

(**) **Spezialisierung (gesamt 36 CP):** Spezialisierung in Mathematik und Anwendungen: Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Modulhandbuch. Insgesamt dürfen hierbei höchstens 18 CP von einer Fakultät kommen. Für die FMA dürfen auch die Ringvorlesung (einmalig) sowie ein zweites Seminar aus dem Angebot der gesamten FMA eingebracht werden.